



Satzung des Fischereiverein Großaitingen e. V.

**in der Fassung vom 13. Oktober 2024
(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.10.2024)**

Satzung des Fischereiverein Großaitingen e. V

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	3
§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS	3
§ 3 ZUGEHÖRIGKEIT ZU ORGANISATIONEN	4
§ 4 VERGÜTUNG.....	4
B. VEREINSMITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 ARTEN UND ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT	5
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 8 VERSTÖßE.....	6
§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	7
§ 10 BEITRÄGE UND GEBÜHREN	8
§ 11 FISCHEREIERLAUBNISSCHEINE	8
C. ORGANISATION DES VEREINS	8
§ 12 DEFINITION	8
§ 13 ZUSAMMENSETZUNG DER VORSTANDSCHAFT.....	9
§ 14 AUFGABEN UND PFLICHTEN DER VORSTANDSCHAFT	9
§ 15 KASSENPRÜFER	10
§ 16 WAHL DER VORSTANDSCHAFT UND DER KASSENPRÜFER.....	11
§ 17 ABBERUFUNG EINES VORSTANDSMITGLIEDES ODER KASSENPRÜFERS.....	11
§ 18 DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG (ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG)	11
§ 19 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	12
D. VEREINSJUGEND	12
§ 20 VEREINSJUGEND.....	12
E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	12
§ 21 PROTOKOLLFÜHRUNG.....	12
§ 22 VEREINSORDNUNGEN	13
§ 23 DATENSCHUTZ IM VEREIN	13
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
§ 24 AUFLÖSUNG DES VEREINS	14
§ 25 SPRACHREGELUNG	14
§ 26 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG.....	15

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 12. Februar 1988 gegründete Verein führt den Namen "Fischereiverein Großaitingen e.V.", nachfolgend "FVG" genannt.

Er hat seinen Sitz in Großaitingen, Gerichtsstand ist Augsburg.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg – Registergericht – unter der Nummer - VR20241- eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Februar und endet am 31. Januar des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der FVG mit Sitz in Großaitingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.

Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Zweck des Vereins ist die Förderung

1. des Umweltschutzes durch Reinhaltung der Gewässer,
2. des Naturschutzes durch Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes mit Hilfe der waidgerechten Fischerei und
3. der Landschaftspflege durch Beachtung der Sauberkeit der Uferregionen, die ggf. mit Sammelaktionen hergestellt wird.

Der FVG ist politisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Ausbau und Erweiterung geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer angelfischereilichen Betätigung.
- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung der Gewässer.
- Schulung und Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Nachwuchsfischer, zu waidgerechten Angelfischern.
- Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes der Natur, Fischerei und Fischzucht, insbesondere der Bedeutung des Schutzes und der Reinhaltung der Gewässer zum Wohle aller.
- Bekanntmachung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Zusammenarbeit mit den, der Fischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zugehörigkeit zu Organisationen

Der Verein kann Mitglied sein in allen Verbänden und Genossenschaften oder sonstigen der Fischerei zuträglichen Vereinigungen.

§ 4 Vergütung

1. Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandschaft beschließen.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- u. Telefonauslagen.
5. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen u. Aufstellungen nachgewiesen werden und die Vorstandschaft zustimmt.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - A. Ordentlichen (aktive und passive) Mitgliedern
 - Aktive Mitglieder sind in Besitz einer in Bayern anerkannten Fischerprüfung oder eines in Bayern anerkannten Fischereischeines.
 - Passive Mitglieder besitzen keinen anerkannten staatlichen Fischereischein und fördern nur den Verein.
 - B. Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - C. Ehrenmitgliedern
 - Ehrenmitglieder sind die Mitglieder, die die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zum Ehrenmitglied nach §6 dieser Satzung gewählt hat.
2. Mitglied kann durch schriftlichen Antrag mit dem vorgesehenen Aufnahmeantrag des Vereins – ohne Rücksicht auf Beruf, Staatsangehörigkeit, religiöse oder politische Gesinnung – werden:
 - a. jede natürliche Person und
 - b. wer wegen Fischwilderei, Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder Fischdiebstahl rechtlich bislang nicht belangt wurde
3. Der Aufnahmeantrag eines Jugendlichen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des minderjährigen Mitglieds bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4. Jugendliche, die das 18 Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch als aktive Mitglieder im Verein weitergeführt. Sollten sie die staatliche Fischerprüfung nicht abgelegt haben, so ist dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das zukünftige Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und seine Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
Eine Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt und muss von der Vorstandschaft nicht begründet werden. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme bestehen nicht.
7. Gleichzeitige Mitgliedschaft bei anderen Fischereivereinen ist zulässig.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben oder der Fischerei außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit auf Vorschlag der Vorstandschaft nach vorhergehender Beratung und Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit im Vorstand.
3. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
4. Die vom Verein verliehene Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen von unehrenhaften Handlungen oder vereinschädigendem Verhalten sowie bei groben Verstößen gegen die Satzung auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit rückgängig gemacht werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht und vom Arbeitsdienst befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
 - a) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung ihrer fischereirechtlichen Belange durch den Verein
 - b) In den Mitgliederversammlungen steht jedem anwesenden, ordentlichen volljährigen Mitglied das Stimmrecht zu.
 - c) Jedes Mitglied hat das Recht, sachlich Kritik zu üben und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

2. Pflichten:

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung sowie die angegliederten Ordnungen einzuhalten und die der Satzung entsprechenden Anordnungen des Vereins zu befolgen
- b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu leisten. Diese werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen. Bei Rücklastschriften, die im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegen, hat dieses die anfallenden Gebühren vollständig zu entrichten.
- c) Konto-, Adress- und E-Mailänderungen der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen
- d) nach Kräften durch aktive und tatkräftige Mitarbeit die Bestrebung des Vereins zu unterstützen, insbesondere im Rahmen der Arbeitsdienste.
Arbeitsdienst ist von aktiven Mitgliedern von 18 Jahren bis einschließlich 62 Jahren, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, abzuleisten.
Stichtag ist dabei der 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
Schwerbehinderte und Langzeitkranke mit Nachweis können auf schriftlichen Antrag mit Nachweis von der Vorstandschaft vom Arbeitsdienst befreit werden.
- e) die vom Verein bewirtschafteten Gewässer sowie sämtliches Vereinseigentum zu hegen und zu pflegen
- f) der Vorstandschaft die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und gefasste Beschlüsse zu befolgen
- g) die vom Verein erlassenen Gewässerordnungen einzuhalten
- h) Verstöße gegen Satzung, Gewässerordnungen und sonstige vom Verein erlassene Bestimmungen umgehend der Vorstandschaft zu melden
- k) nach Möglichkeit aktiv am Vereinsleben und Versammlungen des Vereins teilzunehmen

§ 8 Verstöße

1. Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins werden im Einzelnen nach der Sanktionsordnung geahndet und können umfassen:
Die Einbehaltung des Kartenpfandes, Entzug der Tageskarte, des Blockes oder der Jahreskarte mit anschließender Sperre oder den Entzug aller Karten mit Anzeige bzw. Vereinsausschluss.
2. Bei Verstößen, die nicht in der Satzung oder in einer Ordnung des Vereins geregelt worden sind, kann die Vorstandschaft mit einfachem Mehrheitsbeschluss sanktionierende Maßnahmen festlegen, die in Angemessenheit und Höhe der Sanktionsordnung entsprechen. Die Vorstandschaft hat zudem zu prüfen, ob bei der nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende Anpassung bzw. Ergänzung der Sanktionsordnung vorzuschlagen ist.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein nach Absatz 2,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste nach Absatz 3 oder
 - d) durch Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet automatisch auch die Bekleidung der Vereinsämter, die der Betroffene bis zu diesem Zeitpunkt inne hatte.

Der Austritt aus dem Verein durch Kündigung ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden zu richten. Rückständige Beiträge oder sonstige Zahlungen des laufenden Jahres sind zu erbringen. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich bei einem Mitglied der Vorstandschaft zurückzugeben.

2. Gründe für einen Ausschluss können sein:
 - a) grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und deren Ordnungen,
 - b) vereinsschädigendes Verhalten und Verstöße gegen die Vereinsbeschlüsse,
 - c) Versuche, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften,
 - d) wenn die im § 5 der Satzung festgesetzten Bedingungen für eine Mitgliedschaft beim Mitglied von Anfang an nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind,
 - e) Verstoß eines Erlaubnisscheininhabers gegen die fischereirechtlichen Bestimmungen oder die vom Verein erlassene Gewässerordnung,
 - f) Verkauf von aus Vereinsgewässern gefangenen Fischen oder
 - g) Verstoß gegen die Pflichten der Mitglieder gemäß § 7 der Satzung.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Betroffene ist anzuhören. Folgt er einer an ihn ergangenen Vorladung nicht, kann ohne seine Anhörung entschieden werden. Bei der Beschlussfassung darf der Betroffene nicht anwesend sein. Der Betroffene ist schriftlich, ohne Angabe von Gründen, über den Beschluss zu unterrichten.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen, insbesondere von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren, in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung (2/3-Mehrheit) darf durch die Vorstandschaft erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem betroffenen Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Mitgliedsbeitragspflichten und Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsdienste, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände wie Mitgliedsausweis, Erlaubnisscheine usw. sind dem Verein unaufgefordert zurückzugeben. Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 10 Beiträge und Gebühren

1. Es werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben:
 - a) Aufnahmegebühr
 - b) Mitgliedsbeitrag
 - c) Gebühren für Erlaubnisscheine
 - d) Finanzielle Ersatzleistung für nicht geleisteten Arbeitsdienst
 - e) Ausstellung eines Ersatz-Mitgliedsausweises wegen Verlust
 - f) Rücklastschriftgebühr

Die Höhe der Beiträge und Gebühren, sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, werden nach Bedarf bei der jährlichen Mitgliederversammlung, auf Vorschlag der Vorstandschaft, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit festgesetzt und in der Beitragsordnung verankert.

Sie werden in dem auf die Beschlussfassung folgenden Kalenderjahr wirksam.

2. Die Aufnahmegebühr, die das 10-fache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen darf, und der erste Jahresbeitrag werden fällig bei Bestätigung der Aufnahme in den Verein.
3. Einzelheiten und Ausnahmen werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Fischereierlaubnisscheine

Die Ausgabestellen der Fischereierlaubnisscheine werden von der Vorstandschaft festgelegt. Die Kartenausgabe erfolgt in Papierform oder digital.

1. Für Mitglieder:

- a) Der Verein ist bemüht, möglichst für alle Mitglieder Fischereierlaubnisscheine auszugeben.
Ein Anspruch auf Fischereierlaubnisscheine besteht jedoch nicht.
- b) Die Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine wird jährlich neu vorgenommen und kann davon abhängen, ob das Mitglied im abgelaufenen Jahr seinen Verpflichtungen nach § 7 Absatz 2 nachgekommen ist.

2. Für Nichtmitglieder:

Die Ausgabe von Tageserlaubnisscheinen an Nichtmitglieder erfolgt nur dann, wenn Mitglieder hierdurch nicht benachteiligt werden.

C. Organisation des Vereins

§ 12 Definition

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft

Die Aufgaben der einzelnen Organe werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Zusammensetzung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Kassenwart,
- sowie den Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft:
 - dem Schriftführer
 - dem Gewässerwart
 - dem Jugendleiter und
 - zwei Beisitzern

§ 14 Aufgaben und Pflichten der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft hat uneingeschränkt im Interesse des Vereins zu handeln, sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht entfällt, wenn für ein Vorstandsmitglied ein Antrag, der seine Person betrifft, zur Beratung und Beschlussfassung ansteht.
2. Die Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese zu vollziehen.
3. Alle Vereinsangelegenheiten werden, soweit nicht ausdrücklich durch die Satzung mit den angegliederten Ordnungen anders bestimmt, von der Vorstandschaft erledigt.
4. Die Vorstandschaft hat im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a) Vorschlag von Beitrags- und Gebührenänderungen,
 - b) Vorbereitung von Beschlüssen und Stellungnahmen,
 - c) Ausgabe von Erlaubnisscheinen,
 - d) Erlass der Gewässerordnungen und sonstiger notwendiger Bestimmungen und Richtlinien,
 - e) Beantragung der Bestätigung für Fischereiaufseher bei der Kreisverwaltungsbehörde und die Bestellung interner Kontrollorgane,
 - f) Vorbereitung von Versammlungen und Veranstaltungen,
 - g) Ausschluss bzw. Sanktionierung von Mitgliedern,
 - h) Neuaufnahme von Mitgliedern,
 - i) Ehrungen,
 - j) Vorschläge zur Geschäftsordnung, Beitrags- und Sanktionsordnung.
5. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2.Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart gemeinschaftlich, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2.Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart nur im Fall der Verhinderung des 1.Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

6. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.
Die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben einzeln zu erfolgen.
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt worden ist, jedoch maximal für einen Zeitraum von 6 Monaten.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bestimmen.
Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes muss bereits vor seiner Wahl Mitglied des Vereins sein.
7. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
8. Für Rechtsgeschäfte bis einschließlich 500 Euro kann der 1. Vorsitzende eigenständig entscheiden.
Für Rechtsgeschäfte über 500 Euro bedarf es der Zustimmung der Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
Für Rechtsgeschäfte über 15.000€ und für Grundstücksgeschäfte jeglicher Art bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit.
9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
10. Eine Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist auch dann gegeben, wenn gegen ihn eine Pflichtverletzung vorliegt. In einem solchen Fall hat der 2. Vorsitzende unverzüglich zu handeln und umgehend die Vorstandschaft einzuberufen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
11. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf mit einfachen Mehrheitsbeschluss Unterstützung Dritter in Anspruch nehmen.
12. Die Vorstandschaft kann bei Bedarf mit Beschluss durch einfache Mehrheit Unterstützung durch Dritte in Auftrag geben.

§ 15 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei reguläre Kassenprüfer – ohne Mitspracherecht in der Vorstandschaft- sowie ein Ersatzkassenprüfer zu bestellen. Der Ersatzkassenprüfer kommt nur zum Einsatz, wenn einer der beiden regulären Kassenprüfer ausfällt.
2. Die regulären Kassenprüfer führen spätestens einen Monat nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung durch.
3. Anlässlich der Jahreshauptversammlung oder bei Bedarf bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, haben sie ihren Prüfungsbericht mündlich abzugeben.
4. Überprüft werden muss nicht nur die richtige Kassenführung, sondern auch jeder einzelne Beleg hinsichtlich seiner Verhältnismäßigkeit. Ein Sichtvermerk der Prüfung hat in den Kassenbüchern zu erfolgen. Änderungen in den Kassenbüchern dürfen nicht vorgenommen werden. Sie haben umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht.
5. Bei Rücktritt oder beim Ausscheiden des Kassenwartes ist eine Kassenprüfung innerhalb von 14 Tagen durchzuführen.
6. Von den Kassenprüfern muss über die Prüfung ein Prüfungsbericht erstellt werden.

§ 16 Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer

1. Die Vorstandschaft und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt, ist geheim abzustimmen.
2. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes kann die Position durch Neuwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung neu besetzt werden. Die Aufgaben werden in diesem Fall bis dahin von einem anderen Vorstandsmitglied des erweiterten Vorstandes kommissarisch übernommen. Festlegungen hierzu trifft die Vorstandschaft mit einfachem Mehrheitsbeschluss.
3. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Position durch Neuwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung neu besetzt werden. Die Aufgaben werden in diesem Fall bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vom Ersatzkassenprüfer übernommen.

§ 17 Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder Kassenprüfers

Bei Vorliegen von Verstößen nach §9 Abs. 2 der Satzung und deren Ordnungen, bei unehrenhaften Handlungen, vereinschädigendem Verhalten oder sonstiger grober Pflichtverletzung kann das Vorstandsmitglied oder der Kassenprüfer durch eine einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung, mit 2/3-Mehrheit der Stimmen abberufen werden.

§ 18 Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom ersten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wird. Die Einladung muss schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Falls das Mitglied dem FVG seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
2. Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich.
3. Gäste können vom Vorsitzenden eingeladen werden.
4. Der Jahreshauptversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den ersten Vorsitzenden.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Kassenwart
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Wahl der Vorstandschaft (alle 3 Jahre) ggf. Nachwahl (§16.2)
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer (alle 3 Jahre) ggf. Nachwahl (§15.1)
 - h) Bestellung eines Wahlausschusses zur Leitung der Neu- bzw. Nachwahl. Der Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - i) Wahlvorschläge können bis zur Abstimmung eingebracht werden.
 - j) Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

5. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen.
Sie sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
6. Sie beschließt, soweit nichts anderes vorgesehen, in offener Abstimmung mit 2/3-Mehrheit.
7. Die Jahreshauptversammlung ist, soweit nichts anderes vorgesehen, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Personen beschlussfähig.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden zu Angelegenheiten, die für den Verein von besonderer Wichtigkeit, insbesondere von existenzieller Bedeutung sind, einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Hinsichtlich der Durchführung und Leitung bei Abstimmungen gilt § 18 der Satzung analog.

D. Vereinsjugend

§ 20 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins wird vom Jugendleiter geführt.
Erforderliche finanzielle Mittel werden auf Antrag des Jugendleiters von der Vorstandschaft beschlossen. Die Vereinsjugend darf kein eigenes Vermögen bilden.
2. Alles Weitere regelt die Jugendordnung des Vereins.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Protokollführung

1. Bei den Vorstandssitzungen erstellt der Schriftführer ein Ergebnis- oder Beschlussprotokoll, das er unterzeichnet und an jedes Mitglied der Vorstandschaft verteilt.
2. Bei den Mitgliederversammlungen erstellt der Schriftführer ein Ergebnis- oder Beschlussprotokoll, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.
Eine Verlesung des Protokolls erfolgt auf Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Protokolle werden vom Schriftführer zu den Akten genommen.

§ 22 Vereinsordnungen

1. Es existieren folgende Ordnungen:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Sanktionsordnung
 - d. Jugendordnung und
 - e. Gewässerordnung Weiher bzw. Singold
2. Die unter Absatz 1 aufgeführten Ordnungen können grundsätzlich nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit 2/3-Mehrheitsbeschluss erlassen bzw. abgeändert werden.
Eine Ausnahme hierzu stellen die Gewässerordnungen dar, die bei begründetem Bedarf von der Vorstandschaft geändert werden dürfen.
3. Die Vorstandschaft hat die Vereinsordnungen anhand der Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechend anzupassen.
4. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil dieser Satzung und somit eigenständig.
5. Weitere Ordnungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ordnungen sind für alle Mitglieder ab dem Zeitpunkt des Beschlusses verbindlich.

§ 23 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft , - das Recht auf Berichtigung, - das Recht auf Löschung, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung , - das Recht auf Datenübertragbarkeit und - das Widerspruchsrecht. Sollte sich die Rechtsgrundlage ändern, so gilt die jeweils aktuelle Nachfolgeregelung.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt die Vorstandschaft aus ihren Reihen einen Datenschutzbeauftragten oder beauftragt eine externe Person für diese Aufgabe.

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer derartigen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a die Vorstandschaft mit einer Drei-Viertel-Mehrheit dies beschlossen hat oder
 - b zwei Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf diese Regelung hinzuweisen.
3. Die Auflösung des Vereins kann schließlich nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Großaitingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Jugendförderung verwendet werden darf.

§ 25 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Diverse besetzt werden.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.10.2024 mit der hierfür erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Großaitingen, den 12.10.2024

Stefan Leitmeir
1. Vorsitzender

Gunther Lichtblau
2. Vorsitzender

Bisherige Änderungen der Ursprungssatzung vom 12.02.1988 des FV Großaitingen e.V.:

1. Änderung der Satzung durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.02.2011 mit Vorstandsbeschluss vom 23.02.2011 und Bestätigung Schreiben des Amtsgerichtes Augsburg vom 02.03.2011